

EW Jenins

7307 Jenins

Allgemeine Bedingungen für die Energieförderung (AGBE)

(2007)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Art. 1 Ordnung des Bezugsverhältnisses	3
Art. 2 Umfang der Energieabgabe	3
Art. 3 Regelmässigkeit der Energieabgabe	4
Art. 4 Art der Energieabgabe und des Bezuges	5
Art. 5 An- und Abmeldung	7
Art. 6 Anschluss an die Verteilanlage	7
Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen	10
Art. 8 Erstellungskosten	10
Art. 9 Anschlussgebühren	11
Art. 10 Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung	11
Art. 11 Hausinstallationen und deren Kontrolle	11
Art. 12 Bewilligung für Hausinstallationen	12
Art. 13 Messeinrichtungen	12
Art. 14 Messung der Energie	14
Art. 15 Preise	14
Art. 16 Rechnungsstellung und Zahlung	14
Art. 17 Einstellung der Energielieferung	15
Art. 18 Schlussbestimmungen	16
Preisblatt Energiebezug inkl. Netznutzungskosten	17

Art. 1 Ordnung des Bezugsverhältnisses

- Allgemeines 1.1 Diese AGBE und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und das jeweilige Preisblatt bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem EW Jenins, hiernach EWJ genannt, und ihren Energiebezügern, hiernach Kunde genannt, in der Gemeinde Jenins.
- Vertragswirkung 1.2 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen. Für Streitigkeiten ist der ordentliche Richter zuständig.
- Als Kunden gelten die Eigentümer, in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter.
- Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von elektrischer Energie. Der Kunde anerkennt damit die AGBE des EWJ.
- Aufnahme
Energieförderung
Vorbehalt 1.3 Das EWJ entscheidet über die Aufnahme der Energieförderung. Sie wird in der Regel aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden, wie Bezahlung der Erschliessungs-, Anschlusskosten und dergleichen, erfüllt sind.

Art. 2 Umfang der Energieabgabe

- Lieferpflicht
Erweiterung
Verstärkung 2.1 Das EWJ liefert dem Kunden auf Grund dieser AGBE elektrische Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Leistung und Energie. Es legt die Bedingungen fest, zu denen Anlagen neu erstellt, erweitert oder verstärkt werden.
- Ausnahme von
der Lieferpflicht 2.2 Von der generellen Lieferpflicht ausgenommen sind Neuanschlüsse und Verstärkungen von elektrischen Heizanlagen (exkl. Wärmepumpen) wie Raum-, Rampen-, Dachrinnenheizungen und dergleichen. Der Anschluss solcher Anlagen wird vom EWJ nur in den Fällen bewilligt, in welchen dies in technischer, energiewirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht vertretbar ist.
- Aus der Bewilligung einzelner Heizungsanschlüsse erwächst dem EWJ keine Verpflichtung, weitere Anschlüsse oder die Erweiterung bestehender Heizanlagen zuzulassen. Das EWJ verpflichtet sich jedoch zur Belieferung jener monovalenten Heizanlagen, die auf Grund einer von ihm erteilten Bewilligung angeschlossen worden sind.
- Gesetzliche
Vorschriften 2.3 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen usw.) obliegt dem Kunden. Das EWJ kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen nach Art. 17 treffen.

Anschlussbewilligungen	2.4	Der Anschluss von elektrischen Heizanlagen ab 3 kW ist bewilligungspflichtig. Dabei fallen sowohl Widerstandsheizungen als auch Wärmepumpen-Heizsysteme mit elektrischem Verdichterantrieb unter den Sammelbegriff elektrische Heizanlagen. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, dem EWJ auf Verlangen, Baupläne einzureichen.
Erstellungs-, Anschlusskosten und Netzkostenbeiträge	2.5	Die Erstellungs- und Anschlusskosten werden nach Art. 8 und 9 dieser AGBE erhoben. Darin enthalten sind auch die Netzkostenbeiträge an den Ausbau des Verteilnetzes und zur Gewährleistung des Fortbestandes der dem Kunden dienenden Anlagen. Aus solchen Netzkostenbeiträgen entstehen keine Rechte auf die Anlagen. Es besteht auch kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Netzkostenbeiträgen.
Dimensionierung Steuerung Messung	2.6	Das EWJ bestimmt das Messkonzept und mögliche Schaltungen von speziellen Verbrauchern, welche netztechnische Einwirkungen haben können.

Art. 3 Regelmässigkeit der Energieabgabe

Dauer und Qualität der Energieabgabe	3.1	Das EWJ liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz nach Norm EN 50160 (Euronorm für die Qualität). Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Ausnahmebestimmungen.
Einschränkungen	3.2	Das EWJ hat das Recht, Energielieferungen einzuschränken oder ganz einzustellen: bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten usw. sowie bei Störungen der normalen Energieversorgung zufolge von ausserordentlichen Verhältnissen wie Feuer, Wasser, Lawinen usw. sowie bei Ausfall der Fremdstromlieferung und bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Das EWJ wird dabei so weit als möglich auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden im Voraus angezeigt. Zur Lastoptimierung im Verteilnetz ist das EWJ berechtigt, mittels einer Rundsteueranlage eine Verbrauchersteuerung vorzunehmen.
Schäden bei Energieunterbrüchen	3.3	Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus normalen Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberwellen entstehen können.

- Parallellauf mit Anlagen Dritter 3.4 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des EWJ ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des EWJ spannungslos ist. Das EWJ ist berechtigt, diesbezügliche Kontrollen durchzuführen.
- Schäden, Rückvergütungen bei Energieunterbrüchen 3.5 Die Kunden haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen, Einschränkungen sowie Spannungs- und Frequenzschwankungen in der Energielieferung erwächst.

Art. 4 Art der Energieabgabe und des Bezuges

- Anschlussbedingungen (technische) 4.1 Das EWJ setzt im Übergabepunkt die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das EWJ entscheidet, wie und wo eine Liegenschaft an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.
- Das Elektrizitätsnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen des EWJ reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EWJ.
- Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für Rücklieferungen ins Verteilnetz durch den Kunden (Eigenproduzenten).
- Anschlussmöglichkeiten 4.2 Energieverbraucher jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht gestört wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. sein Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim EWJ über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.
- Verwendungszweck 4.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den im Anschlussgesuch und der Installationsanzeige angegebenen Zwecken verwenden. Der Anschluss von Energieverbrauchern an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet. Die Anwendung von Art. 17 bleibt in diesem Fall vorbehalten.
- Energiebezug in besonderen Fällen 4.4 In besonderen Fällen, z.B. für die Energielieferung an Grossbezüger, für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Ergänzungs- und Ersatzenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.), kann das EWJ besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen der vorliegenden AGBE und dem allgemeinen Preisblatt abweichen.

- Abgabe an Dritte 4.5 Das EWJ ist nicht verpflichtet, elektrische Energie an Anlagen abzugeben, die von dritter Seite mit elektrischer Energie beliefert werden.
- Ohne besondere Bewilligung des EWJ darf der Kunde nicht elektrische Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieser AGBE.
- Qualitätsvorschriften, Verweigerung des Anschlusses 4.6 Das EWJ schliesst Installationen oder Energieverbraucher an, die vom EWJ bewilligt wurden und die von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche im Besitze der vorgeschriebenen Installationsbewilligung des ESTI (NIV) sind.
- Störende Einflüsse 4.7 Die Richtlinien (Grenzwerte) nach der gültigen NIV (Niederspannungs-Installationsverordnung) sind einzuhalten. Im Zweifels- oder Störfalle ist der Kunde nachweislichpflichtig.
- Blindenergie, Unsymmetrien, Oberwellen 4.8 Das EWJ ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der von ihm vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird, die Anlagen eine unsymmetrische Belastung, Oberwellen und Resonanzerscheinungen verursachen.
- Spitzen-sperrungen 4.9 Zur Vermeidung extremer Netzbelastungsspitzen und schädlicher Überlastung von Anlageteilen ist das EWJ berechtigt, während den Höchstbelastungsspitzen den Energiebezug gewisser Verbrauchsapparate zu steuern. Den Interessen der Kunden ist dabei gebührend Rechnung zu tragen (siehe dazu auch Art. 3.2).
- Bewilligungen 4.10 Einer Bewilligung des EWJ bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen über 3 kW wie Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas;
 - d) Geräte, die oberwellenerzeugende Verbraucher sind;
 - e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke im Sinn von Art. 4.4.
- An Objekte ausserhalb der Bauzonen oder an Orten, die den Interessen der Allgemeinheit zuwider laufen, kann der elektrische Anschluss verweigert werden.
- Bewilligungen für Anschlüsse gemäss Bst. c – e werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Energieversorgung beeinträchtigt wird.

Für den Erhalt einer Bewilligung des EWJ bedarf es generell eines schriftlichen Anschlussgesuches sowie einer Installationsanzeige auf den offiziell gültigen Formularen.

Art. 5 An- und Abmeldung

- | | | |
|--|-----|---|
| Installations-
anzeige
Anschluss-
gesuche | 5.1 | Für das Erstellen, Verstärken oder Abändern von Hausanschlüssen sowie für Anschlüsse von elektrischen Heizanlagen im Sinne von Art. 2 dieser AGBE sind dem EWJ schriftliche Anschlussgesuche und Installationsanzeigen einzureichen. Es sind alle erforderlichen Daten aufzuführen. |
| Wiederinbe-
triebsetzung | 5.2 | Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen ist eine vorherige Verständigung mit dem EWJ zu treffen. |
| Eigentums-
und Wohnungs-
wechsel | 5.3 | Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem EWJ vom Verkäufer rechtzeitig zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes der Handänderung. Ebenso muss dem EWJ jeder Wohnungswechsel vom Hauseigentümer gemeldet werden, ansonst er für die Verpflichtungen gegenüber dem EWJ haftet. |
| Abmeldung | 5.4 | Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Kunden jederzeit auf eine Frist von drei Werktagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Kosten und Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses. |
| Leerstehende
Räume | 5.5 | Für Energiebezug und allfällige Kosten für leer stehende Mieträume und unbenützte Anlagen ist der Hauseigentümer dem EWJ gegenüber haftbar. |
| Nichtbenutzung | 5.6 | Die vorübergehende Nichtbenutzung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Energieverbraucher wird nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der Kosten anerkannt.

Ebenso entbindet dies nicht von der Bezahlung allfälliger Kosten wie z.B. Zählermiete etc. |

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlage

- | | | |
|---|-----|---|
| Anschlussort und
Art der Aus-
führung | 6.1 | Die gesamten Stromverteilanlagen inkl. Hauszuleitungen werden ausschliesslich durch das EWJ erstellt. Das EWJ bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hauptsicherungen und der Mess- und Schaltapparate. Dabei nimmt es nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht. |
|---|-----|---|

Zuleitung und Anschlüsse	6.2	<p>Das EWJ ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu bedienen. Dienstbarkeiten für Zuleitungen und Anschlüsse dürfen vom EWJ auf seine Kosten im Grundbuch eingetragen werden.</p> <p>Das EWJ erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers.</p> <p>Das EWJ verpflichtet sich, die Leitungen so zu erstellen, dass dadurch eine möglichst geringe Beeinflussung entsteht.</p> <p>Das EWJ erstellt, erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze in der Regel nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, so legt es die entsprechenden Bedingungen fest, wobei die Energieabnehmer zur teilweisen oder gänzlichen Tragung der Erstellungskosten herangezogen werden können.</p>
Durch- leitungsrecht	6.3	<p>Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft dem EWJ unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgenden Kabel- oder Freileitungszuleitungen. Er sorgt für die Freihaltung des Trasses derselben, selbst wenn dieses auch andern Kunden dient. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die nicht für seine Versorgung mit elektrischer Energie bestimmt sind.</p> <p>Die Kunden bzw. Hauseigentümer verpflichten sich, insbesondere bei Kabelanschlüssen, in ihren Anlagen kostenlos kurzfristig provisorische Anschlüsse für Dritte erstellen zu lassen, soweit das EWJ dies verlangt und keine unzumutbare Behinderung zu erwarten ist.</p>
Abgabestellen	6.4	<p>Als Abgabestelle gilt die Grenzstelle gemäss Art. 2 Abs. 2 NIV (Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des öffentlichen Netzes und der elektrischen Installation sind die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher). In technischen Normen ist diese Stelle auch als Verknüpfungspunkt bezeichnet.</p>
Entschädigungen	6.5	<p>Für das Durchleitungsrecht für Nieder- und Hochspannungsleitungen werden keine Entschädigungen bezahlt, sofern sie nicht eine übermässige Belastung darstellen. Es können dafür Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen werden, welche dann im Grundbuch einzutragen sind.</p>
Verstärkung von Anschluss- leitungen	6.6	<p>Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.</p>
Abänderung oder Ersatz eines be- stehenden An- schlusses	6.7	<p>Verursacht der Kunde bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.</p>

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden aus Sicherheitsgründen zu Lasten des Kunden bzw. des Hauseigentümers von den Verteilanlagen abgetrennt.

Wünscht der Kunde bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er einen Beitrag an die Kosten zu bezahlen. Wenn das EWJ auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit den Hauseigentümern, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.

- | | | |
|--------------------------------|------|--|
| Eigentum | 6.8 | Alle Frei- und Kabelleitungen inkl. Hausanschlusskasten gehen in das Eigentum des EWJ über, welches dafür auch für den Betrieb und Unterhalt verantwortlich ist. |
| Trafostationen, Verteilkabinen | 6.9 | <p>Sofern die Aufstellung von Transformatorenstationen und Kabelverteilkabinen, welche der allgemeinen Versorgung dienen, auf öffentlichem Grund nicht möglich ist, steht dem EWJ das Recht zu, auf privatem Grund den erforderlichen Platz in Anspruch zu nehmen, unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer und der Kriterien der optimalen Energieverteilung.</p> <p>Der Liegenschaftseigentümer gewährt dem EWJ ein Bau- und Zutrittsrecht, welches in einem Dienstbarkeitsvertrag gegen einmalige Entschädigung festgelegt wird.</p> |
| Spezielle Trafostationen | 6.10 | <p>Wenn zur Belieferung eines Objektes die Aufstellung besonderer Transformatoren nötig ist, so hat der Hauseigentümer den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Er gewährt dem EWJ ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatoren wird vom EWJ und vom Hauseigentümer gemeinsam bestimmt. Ohne besondere vertragliche Regelung hat der Hauseigentümer den baulichen Teil der Transformatorenstation nach Angaben des EWJ auf seine Kosten ausführen zu lassen und für deren Unterhalt zu sorgen, während dieses die Kosten für die elektrische Einrichtung übernimmt. Diese bleibt jederzeit Eigentum des EWJ.</p> <p>Das EWJ ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.</p> |
| Baubeginn | 6.11 | Mit dem Bau der Anschlussleitungen wird erst begonnen, wenn die verlangten Anschlusskosten bezahlt sind, ein verbindlicher Situationsplan vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben. |
| Kostentragung | 6.12 | <p>Das EWJ verrechnet für die Anschlüsse an das Verteilnetz Erstellungskosten und erhebt einen Beitrag zur Finanzierung des Verteilnetzes. Die näheren Bestimmungen sowie die Ansätze unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften sind in Art. 8 und 9 geregelt. Die Wirtschaftlichkeit des Netzes und eventuelle besondere Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.</p> <p>Bei Kabelanschlüssen sind Grabarbeiten, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten nach den Weisungen des EWJ auszuführen und gehen zu Lasten des Kunden.</p> |

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden, welcher auch die Verantwortung der Installationen ab Abgabestelle EWJ trägt.

Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

- | | | |
|------------------------------|-----|--|
| Störungsmeldung | 7.1 | Wahrgenommene Mängel und Störungen an den elektrischen Verteilanlagen sind dem EWJ unverzüglich zu melden. |
| Sicherheitsmassnahmen | 7.2 | Werden in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen, durch die Personen gefährdet oder Anlagen beschädigt werden können, ist der Verantwortliche verpflichtet, das EWJ rechtzeitig zu benachrichtigen. Das EWJ wird die nötigen Sicherheitsmassnahmen anordnen. |
| Kabelschutz bei Grabarbeiten | 7.3 | Bauunternehmer, Kunden, Liegenschaftsverwalter oder deren Beauftragte haben sich vor der Inangriffnahme irgendwelcher Grabarbeiten auf privatem oder öffentlichem Grund beim EWJ über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen und bei der Arbeitsausführung die gebotene Sorgfalt walten zu lassen. Vor dem Wiedereindecken hat sich der Verantwortliche erneut mit dem EWJ in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Das Abstecken und Kennzeichnen von Kabeltrassen wird durch das EWJ unentgeltlich besorgt. |
| Schäden | 7.4 | Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen oder durch die Inangriffnahme von Arbeiten entstehen, bevor das EWJ die entsprechenden Anordnungen treffen kann, hat der Fehlbare aufzukommen. |
| Zutrittsrecht | 7.5 | Das EWJ ist zu angemessener Zeit, bei Störungen und Notfällen jederzeit berechtigt, privates Grundeigentum zu betreten und mit Fahrzeugen zu befahren. Das Zufahrts- und Zutrittsrecht besteht für Betrieb, Überwachung, Unterhalt, Erneuerung und Störungsbehebung der Anlagen des EWJ. |

Art. 8 Erstellungskosten

- | | | |
|--|-----|--|
| Kosten der Hauszuleitung, Eigentum und Unterhalt | 8.1 | Sämtliche Erstellungskosten der Hauszuleitungen inkl. Abzweigmuffe oder Anteile an die Verteilkabine und Abonnentenkasten sind vom Hauseigentümer zu bezahlen. Die Zuleitung bleibt in jedem Falle Eigentum des EWJ, das auch den Unterhalt zu seinen Lasten besorgt. Diese Kosten sind zusätzlich dem Beitrag zur Finanzierung des Verteilnetzes nach Art. 9 zu entrichten. Für spezielle Anschlüsse werden die effektiven Kosten verrechnet. |
|--|-----|--|

Art. 9 Anschlussgebühren

- Anschlussgebühren 9.1 Für Anschlüsse an die Energieversorgung ist eine Anschlussgebühr von 2 % des Gebäudeneuwertes resp. Ausbauwertes gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden zu entrichten.
- Bereits geleistete Anschlussgebühren werden voll angerechnet.
- Erhöht sich der Neuwert der Gebäudeversicherung GVA durch nachträgliche bauliche Veränderung um mehr als 20 %, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere innerhalb von 5 Jahren ausgeführte bauliche Veränderungen herbeigeführt wird.
- Anschlussgebühren 9.2 Für die Anschlussgebühren besteht gemäss Art. 131 EG z. ZGB ein gesetzliches Pfandrecht.

Art. 10 Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

- Öffentliche Beleuchtung 10.1 Die Einrichtungen werden vom EWJ auf Kosten der Gemeinde erstellt und betrieben. Es ist berechtigt, die erforderlichen Einrichtungen auf privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen.

Art. 11 Hausinstallationen und deren Kontrolle

- Installationsbewilligungen 11.1 Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und den speziellen Werknormen auszuführen.
- Anmeldepflicht der Installationen 11.2 Installateure haben Anmeldungen für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen sowie für die Montage von Zählern und Rundsteuerungsapparaten schriftlich und rechtzeitig auf Formularen an das EWJ zu richten. Für die Folgen von verspätet eingereichten Anmeldungen übernimmt das EWJ keine Haftung.
- Vorschriften 11.3 Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundesrates, den einschlägigen Normen der Technik (z.B. das bei Electrosuisse angesiedelte Comité Electrotechnique Suisse (CES)) und den speziellen Werknormen auszuführen und zu unterhalten.
- Unterhalt und Bedienung der privaten Anlagen 11.4 Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für sofortige Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

Kontrolle der Hausinstallationen	11.5	Der Hauseigentümer oder dessen Beauftragte führen die bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen der Installationen durch bzw. reichen bei jeder Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen den Sicherheitsnachweis dem EWJ ein. Die Kunden bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen. Das EWJ oder dessen Beauftragte können die elektrischen Installationen mit Stichproben kontrollieren. Das EWJ fordert die Hauseigentümer auf, die gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Kontrollen durchführen zu lassen.
Haftpflicht	11.6	Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Nachkontrollen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.
Zutritt zu den Anlagen	11.7	Den Organen des EWJ ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten. Es sind ihnen alle vorhandenen transportablen Energieverbraucher vorzuweisen.
Inbetriebnahme unstatthafte Anschlüsse	11.8	Anschlüsse dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, wenn das EWJ die notwendigen Zähler und Tarifapparate montiert und die Anlage für den Energiebezug freigegeben hat. Für widerrechtlich angeschlossene Verbraucher werden die in Art. 17 erwähnten Massnahmen angewendet.

Art. 12 Bewilligung für Hausinstallationen

Bewilligung	12.1	Die Bewilligung für die Hausinstallationen erhält nach der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) vom 07.11.2001 wer elektrische Installationen erstellt, ändert oder in Stand stellt und wer elektrische Erzeugnisse an elektrische Installationen fest anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder in Stand stellt. Dieser braucht nach der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) hierfür eine Installationsbewilligung des Inspektorates (Starkstrominspektorates), Voraussetzung dabei ist die Fachkundigkeit.
-------------	------	---

Art. 13 Messeinrichtungen

Eigentumsverhältnisse	13.1	Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andern Tarifapparate werden vom EWJ geliefert und montiert. Sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach Angaben des EWJ erstellen zu lassen. Ebenso hat er den für den Einbau erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällig zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.
-----------------------	------	--

Prüfung und Unterhalt	13.2	Zähler werden gemäss Bundesgesetz über Mass und Gewicht in regelmässigen Zwischenräumen geprüft und geeicht, die übrigen Tarifapparate nach Bedarf unterhalten. Die dadurch entstehenden Kosten sind in den Energiepreisen enthalten, sofern es sich um werkeigene Apparate handelt. Tarifapparate, die den Hausbesitzern oder Kunden gehören, unterliegen ebenfalls der gesetzlichen Prüf- und Eichpflicht. Die dadurch entstehenden Kosten samt Gebühren werden den Eigentümern verrechnet.
Beschädigungen und Unregel- mässigkeiten	13.3	Werden Zähler und andere Kontrollapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet. Die Zähler und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte des EWJ plombiert, entplombt, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EWJ behält sich ferner eine Strafanzeige vor.
Extraprüfungen	13.4	Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (metas) massgebend. Die Kosten der Prüfungen, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt das EWJ, wenn die Beanstandung zu Recht erfolgte, andernfalls der Kunde.
Toleranzen	13.5	Differenzen bei Rundsteuerempfängern usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.
Meldepflicht	13.6	Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EWJ unverzüglich zu melden.
Kosten	13.7	Die Kosten für die Erstmontage der Zähler und anderer Tarifapparate gehen zu Lasten des EWJ, die übrigen Kosten insbesondere die temporäre Demontage und anschliessende Montage sind vom Kunden zu tragen. Die Kosten bei provisorischem Anschluss wie auch Änderungen Einheits- zu Doppeltarif und umgekehrt gehen zu Lasten des Kunden. Verursacht der Kunde Mehrkosten, so sind diese von ihm zu übernehmen. Bei Wohnungswechsel und den damit verbundenen Mutationskosten kann das EWJ die anfallenden Kosten dem Wohnungseigentümer verrechnen.
Zähler- und Apparatemiete	13.8	Im Grundpreis ist die Bereitstellung der Infrastruktur enthalten. Dazu gehören u.a. die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, die Erstmontage, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstigen Tarifapparate.
Wechsel Bezügergruppe	13.9	Die Einrichtung oder Aufhebung der Bezügergruppe sowie der Einfach- bzw. Doppeltarifmessung muss durch den Kunden dem EWJ beantragt werden. Erforderliche Änderungen an den bestehenden Installationen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Vorbehalten bleibt Art. 15.

Art. 14 Messung der Energie

- Ablesung 14.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt durch Beauftragte des EWJ. Die Kunden haben jederzeit die Ablesemöglichkeit der Messapparate in der vom EWJ verlangten Weise zu gewährleisten. In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und dem EWJ die Zählerstände zu melden.
- Fehlende oder falsche Messdaten 14.2 Beim Defekt einer Messapparatur wird der Energiebezug soweit als möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWJ festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des letzten Jahres, in welchem der Zähler noch richtig funktionierte, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.
- Rückerstattung, Nachzahlung 14.3 Können die fehlenden oder falschen Messdaten nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens auf 5 Jahre zurück, zu berichtigen. Lässt sich der Beginn der Störung nicht feststellen, so kann eine Berichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.
- Energieverluste 14.4 Treten bei einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

Art. 15 Preise

- Festsetzung der Preise für Energiebezug 15.1 Die Preise werden von der EW-Kommission des EWJ ausgearbeitet und vom Gemeinderat festgelegt. Sie können jederzeit, unter Beachtung einer Voranzeigefrist von minimal einem Monat, abgeändert werden. Über den im Einzelfall anzuwendenden Preis bzw. Kategorie entscheidet der Gemeinderat. Er ist zudem befugt, auf die einzelnen Preise Rabatte zu gewähren und bei bestimmten Kundengruppen Sonderregelungen anzuwenden. Für den Energiebezug der Gemeinde Jenins kann der Gemeinderat spezielle Preise und Regelungen vornehmen.

Art. 16 Rechnungsstellung und Zahlung

- Vorauszahlung, Sicherstellung, Münzzähler/Kassierzeitschalter 16.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EWJ zu bestimmenden Zeitabständen. Dieses behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen.

Das EWJ ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen, Münzzähler/Kassierzeitschalter bzw. ähnliche technische Apparate einzubauen oder Teilrechnungen zu stellen. Diese Zähler können vom EWJ so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Guthabens zur Tilgung bestehender Forderungen dient. Die Kosten für Ein- und Ausbau von Münzzähler/Kassierzeitschalter sowie für deren Bedienung gehen zu Lasten des Kunden.

- Zahlungsfrist 16.2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- Irrtümer 16.3 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtig gestellt werden. Vorbehalten bleibt Art. 14.
- Beanstandungen 16.4 Wegen Beanstandung der Energierechnung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung der Akontozahlungen nicht verweigern.

Für ausstehende Rechnungsbeträge werden nach Ablauf der ersten Zahlungsfrist zusätzliche Mahngebühren, Verzugszinsen und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

Art. 17 Einstellung der Energielieferung

- Energieentzug 17.1 Das EWJ ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser aus den in dieser AGBE bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Kunde:
- a) Einrichtungen und Energieverbraucher benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
 - b) an den Installationen eigenmächtig Änderungen vornimmt, die nicht gesetzeskonform sind;
 - c) die Instandstellung reparaturbedürftiger Einrichtungen verweigert;
 - d) den Beauftragten des EWJ den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
 - e) sich mit seiner Zahlung im Verzug befindet;
 - f) rechtswidrig Energie bezieht;
 - g) den Bestimmungen dieser AGBE zuwiderhandelt.
- Abtrennung vom Netz 17.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbraucher, die eine Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch das EWJ ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- Nachzahlung 17.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Kunde die zuwenig verrechneten Beträge in vollem Umfange, samt Zinsen und Umtrieben, nachzuzahlen. Das EWJ behält sich Strafanzeige vor.

Weiterbestehen der Zahlungspflicht	17.4	Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem EWJ und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
Kosten	17.5	Die Kosten des Energieentzuges und der Wiederherstellung der Energiezufuhr werden dem Kunden verrechnet.
Haftpflicht	17.6	Der Energieentzug erfolgt unter Ablehnung jeglicher Haftpflicht für allfällig entstehenden direkten oder indirekten Schaden.

Art. 18 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	18.1	Diese AGBE inkl. Beilage treten nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Reglemente.
Änderungen	18.2	Diese AGBE können mit einer Frist von 6 Monaten durch die Gemeindeversammlung geändert werden. Diese Änderungen sind den Kunden bekannt zu geben.

Gemeinde Jenins

Mathis Störi, Gemeindepräsident

Rita Bucher, Gemeindeschreiberin

Zustimmung der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2007.

Beilage

Preisblatt Energiebezug inkl. Netznutzungskosten

Preisblatt Energiebezug inkl. Netznutzungskosten

Niederspannungs-Einheitstarif (NSET)

gültig ab 1. Januar 2008 exkl. Mehrwertsteuer und exkl. gesetzliche Abgaben (Anwendung ab Sommerhalbjahr 2008).

Dieses Preisblatt ersetzt alle vorausgegangenen Preisblätter und ist ein ergänzender Bestandteil zu den allgemeinen Bedingungen für die Energielieferung (AGBE).

1. Bezügergruppen

1.1. Kleinbezug Einfachtarif (ET)/Doppeltarif (DT)

Anwendung: Haushalt, Gewerbe, Verwaltungen, Landwirtschaftsbetriebe und Strombezug für allgemeine Zwecke in Mehrfamilienhäusern.

Der Energiebezug in Mehrfamilienhäusern wird für jede Wohnung separat gemessen. Die in Mehrfamilienhäusern für gemeinsame Zwecke benötigte Energie wird mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet.

Der Hauseigentümer kann für Wohnungen mit häufigem Mieterwechsel, für Personalunterkünfte und dergleichen als Kunde bestimmt werden.

1.2. Grossbezug mit Leistungsmessung Doppeltarif (DT)

Anwendung: Gewerbe, Verwaltungen, Landwirtschaftsbetriebe bei einem durchschnittlichen Jahresbezug ab 100'000 kWh, Bezüger mit hohem oder stark variierendem Leistungsbedarf. Zur Leistungsmessung wird ein Wirkenergiezähler mit Maximumanzeige Registrierperiode 15 Minuten verwendet.

1.3. Spezialbezüger und Kunden mit Primärmessung

Sonderfälle für Spezialbezüger und Kunden mit Primärmessung werden speziell geregelt und vereinbart.

Das EWJ bestimmt die zur Anwendung kommenden Tarife. Änderungen der Tarifgruppe werden nur nach vorheriger Anzeige oder bei Vorliegen stark veränderter Bezugsverhältnisse auf Beginn der nächsten Rechnungsperiode vorgenommen.

2. Preisstruktur

2.1. Kleinbezug

Die Stromkosten setzen sich zusammen aus einem Preis pro Kilowattstunde (kWh), dem von Messart und Bezugsmenge im Einfachtarif bzw. Doppeltarif abhängigen Grundpreis inkl. der Zähler-/Empfängermiete. Diese kommen auch für die angebrochenen Monate voll zur Verrechnung oder wenn kein Energiebezug erfolgt. Die Ablesung erfolgt pro Semester (Frühjahr und Herbst), die Rechnungsstellung zweimal jährlich.

2.2. Grossbezug (mit Leistungsverrechnung)

Die Stromkosten setzen sich zusammen aus einem Preis pro Kilowattstunde (kWh) sowie einem Leistungspreis pro angezeigtes Kilowatt (kW). Die Ablesung und Verrechnung erfolgt monatlich. Die Details werden in separaten Verträgen geregelt.

2.3. Bei eingerichteter Doppeltarifmessung erfolgt die Strommessung getrennt im Hoch- und Niedertarif nach Messangabe der nachstehend aufgeführten Tarifzeiten:

Hochtarif: 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Niedertarif: 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Auf nachfolgenden Seiten sind die einzelnen Preise aufgelistet.

3. Zuschläge

Ist der Einsatz eines Münzzählers/Kassierzeitschalters notwendig, wird pro Apparat ein monatlicher Zuschlag erhoben.

Besondere Zuschläge können ebenfalls für Mahnungen, Inkasso, vergebliche Ablesegänge oder bei nicht zugänglicher Messeinrichtung erhoben werden.

4. Blindstrom

Übersteigt der Blindstromverbrauch 42.6% des bezogenen Wirkstromes ($\cos\phi = 0.92$), so ist der Überbezug durch Einbau von Kondensatoren zu kompensieren, andernfalls wird er gemäss Preisblatt berechnet. Es steht dem Kunden frei, den Leistungsfaktor durch den Einbau einer Blindstromkompensationsanlage zu verbessern.